



Stellungnahme der Landes-Asten-Konferenz Bremen und der Students for Future Bremen & Bremerhaven zum 6. Hochschulreformgesetz

Sehr geehrte Senatorin Frau Dr. Claudia Schilling,
Sehr geehrte Mitglieder des Wissenschaftsausschusses,

Sie haben uns die Gelegenheit gegeben, zum sechsten 6. Hochschulreformgesetz (6. HSRG) im Namen der verfassten Studierendenschaften im Land Bremen Stellung zu nehmen. Dieser Gelegenheit kommen wir gerne nach.

Dennoch wollen wir darauf hinweisen, dass wir die Rückmeldefrist für deutlich zu kurz erachten. Wir bitten für die Zukunft dringend darum, den verschiedenen Akteur*innen eine wesentlich längere, mindestens aber 8 Wochen umfassende Rückmeldefrist einzuräumen, um auch auf den Sitzungs-Turnus von Gremien wie der LAK oder dem Akademischen Senat Rücksicht zu nehmen.

Wir möchten uns mit dieser Stellungnahme explizit nicht nur auf die durch die Behörde angemeldeten Änderungsbedarfe beziehen, sondern auch darüber hinaus skizzieren, was für eine zeitgemäße Novelle des Landeshochschulgesetzes aus Sicht der Studierenden dringend notwendig wäre.

Der Wissenschaftsbetrieb in Bremen (und der Bundesrepublik) steckt in der Krise: Mangelnde Ausfinanzierung, prekäre Arbeitsbedingungen und eine Zusammensetzung unserer Hochschulen, die längst nicht unsere Gesellschaft abbildet. Darunter leiden insbesondere die Beschäftigten, die mit viel Engagement den Laden am Laufen halten und letztlich: unsere Studienbedingungen! Wir erwarten von einem großen Hochschulreformgesetz der rot-grün-roten Koalition, dass diese Baustellen angemessen adressiert werden.

Im Folgenden zu den zentralen Punkten im Einzelnen, hier gegliedert nach Themenblöcken. Zur einfacheren Lesbarkeit sind direkte Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Synopse **rot** markiert.

1. Gute Arbeit

Gute Studienbedingungen für Studierende und gute Arbeitsbedingungen für Beschäftigte an unseren Hochschulen sind zwei Seiten derselben Medaille. Vor dem Hintergrund dieses Leitgedankens machen wir uns als LAK für folgende Änderungen stark:

1.1 Gute Arbeit und Personalentwicklung als Aufgabe der Hochschulen

Im Bereich Gute Arbeitsverhältnisse sind § 4 (1); §14a zum Rahmenkodex und §198 (2) zur Mindestausstattung schon jetzt im bundesweiten Vergleich gute gesetzliche Regelungen, die auch nicht aufgeweicht werden sollten.

Aber im Bereich der Personalentwicklung als Aufgabe der Hochschulen besteht noch Verbesserungsbedarf. Die in der Synopse vorgeschlagene **Änderung in §4 (5)** von “Die Hochschulen (...) fördern die Weiterbildung ihres Personals.” zu “Die Hochschulen *sollen* die Weiterbildungs ihres Personals fördern.” können wir als Abschwächung nicht unterstützen.

Wir fordern dagegen eine Änderung des § 4 (5) hin zu: “Die Hochschulen entwickeln im partizipativen Verfahren Struktur- und Personalentwicklungspläne, die den Anforderungen der Zielvereinbarungen, Hochschulverträge und des Rahmenkodex „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ entsprechen und von den akademischen Selbstverwaltungsgremien unter Beteiligung der zuständigen Personalräte beschlossen werden. Zur Förderung der Weiterbildung ihres Personals gehört zur Aufgabe der Hochschulen neben Veranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten u.a. auch ein Angebot von Diversity-Fortbildungen insbesondere für Kolleg*innen in Berufungskommissionen oder Leitungsfunktionen.”

Den Rest der vorgeschlagenen Ergänzung tragen wir mit, geben aber zu bedenken, dass diese Aufgabe dann zukünftig auch stärker bei der Ressourcenverteilung, Lehrdeputaten etc. berücksichtigt werden muss.

1.2 Dauerstellen für Daueraufgaben

Nicht erst seit der Debatte um das WissZeitVG und #ichbinhanna ist klar, dass die prekären Beschäftigungsverhältnisse und Kettenbefristungen im Wissenschaftsbetrieb nicht für Innovation, sondern für Unsicherheit, und schlussendlich: schlechtere Lehre und Forschung sorgen.

In einem Bereich mit laut BMBF im akademischen Mittelbau 84% befristeten

Stellen¹ (92% der Beschäftigten unter 45 Jahren) mit einer durchschnittlichen Vertragslaufzeit von nur 20 Monaten², etwa 70% Teilzeitbeschäftigten³ und einer Quote an unbezahlten Überstunden, die in keinem anderen Beschäftigungssektor so hoch ist (7,8 Stunden pro Woche in Vollzeit, 11,8 Stunden pro Woche in Teilzeit!⁴) muss völlig klar sein: So miserabel wie die Bedingungen hier sind, darf sich der Gesetzgeber auf der Landesebene nicht zurücklehnen und auf Novellen des Bundesgesetzes oder Urteile zum Berliner LHG warten!

Wir fordern daher im Landeshochschulgesetz erstens die klare politische Haltung, dass eine Sonder-Befristung (wie nach WissZeitVG) als Arbeiter*innen-schutz-recht zu verstehen ist und in der Praxis die Überführung in unbefristete Arbeitsverhältnisse allerspätestens nach Auslaufen der Sonderbefristungs-Möglichkeiten der Regelfall sein muss. Zweitens die gesetzliche Regelung, dass

“die Hochschulen im Land Bremen im Rahmen von „Richtlinien für eine aufgabengerechte Personal- und Karrierestruktur“ eine nach Daueraufgaben in Lehre, Forschung, Wissenschaftsmanagement und Verwaltung sowie befristeten wissenschaftlichen Qualifizierungsstellen differenzierte Personalplanung erstellen. Dabei ist ein Anteil von mindestens 50 Prozent Dauerstellen beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal neben der Professur und die vollständige Absicherung der Aufgaben im Wissenschaftsmanagement durch Dauerstellen vorzusehen. Die Richtlinien berücksichtigen bei den Daueraufgaben einen angemessenen Anteil an Forschungsstellen, die regelmäßig im Rahmen von aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsprojekten vergeben werden.”

Ein Vorbild auf dem Weg zu einer Praxis, die engagierte Wissenschaftler*innen nicht mit Verhinderung von Familienplanung etc. bestraft solange sie sich für eine Arbeit an unseren Hochschulen entscheiden kann dabei unter anderem das Hamburger Landeshochschulgesetz (§28 Abs. 3) bieten.

Unbefristete Verträge als Regelfall müssen auch für Lektor*innen (§24 Abs. 1) gelten. Außerdem muss hier aus der Kann-Formulierung in Abs.2 Satz 1 eine verbindliche Regelung werden, die sichere Karrierewege für den akademischen Mittelbau mit dem Tenure-Track-Verfahren verlässlich etabliert.

¹ Sommer/Jongmanns/Book/Renner, Evaluation des novellierten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes S.17

² ebd. S.110 ff.

³ Kuhnt/Reitz/Wöhrle, Arbeiten unter dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz S.44 ff.

⁴ ebd. S.69, 90

1.3 Regelungen für Drittmittelbeschäftigte (in Bezug auf ihre Vertragsgestaltung)

International gibt es gute Beispiele dafür, wie auch auf Dauerstellen noch Forschung über Drittmittel finanziert werden kann, siehe etwa Dänemark. Solange Bremens Hochschulen durch eine unzureichende Grundausstattung weiterhin so stark drittmittelabhängig sind, ist das der bessere Weg als die bisherige Tour, alle Unsicherheiten ausgerechnet an genau die Beschäftigten auszulagern die ihr Möglichstes dafür tun, aus dieser Lage noch das Beste für den Bremer Forschungsstandort zu machen.

Auch muss hier stärker auf die Trennung von Daueraufgaben und projektbezogenen Aufgaben geachtet werden. Wir schlagen für §75 (3) die Neufassung vor:

“Wird die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert, muss der Arbeitsvertrag Aussagen über das zu bearbeitende Drittmittelprojekt, den individuell zu bearbeitenden Anteil am Projekt, die Laufzeit des Projekts und den Umfang der für die Projektarbeit anzusetzenden Arbeitszeit enthalten. Ein angemessener Anteil der Beschäftigungsverhältnisse, die der Durchführung von Forschungsprojekten dienen, sind unbefristet zu begründen, auch wenn sie überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden.”

1.4 Angemessene Mindestvertragslaufzeiten für Qualifizierungsstellen

Wir schlagen die Formulierung vor: “Die Dauer befristeter Arbeitsverträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu deren Dienstaufgaben die wissenschaftliche Qualifizierung gehört, orientiert sich an der Dauer, die im betreffenden Fach üblicherweise zum Erreichen des Qualifizierungsziels aufgewendet wird, in der Regel sechs Jahre.”

1.5 Mindestanteil der Arbeitszeit für Qualifikation oder eigene Forschung

Der in §23 (1) festgelegte Anteil von “mindestens einem Drittel ihrer Arbeitszeit” reicht bei überwiegend Teilzeit-Stellen bei weitem nicht aus. Landesregelungen, die das Problem adressieren gibt es etwa in Berlin (§110 (4)) und Brandenburg (§ 49 (2)) -wesentlich besser wäre aber eine gesetzlich klare Quote, die deutlich über den 33% liegt, siehe Sachsen-Anhalt: LHG SNA §42 (2). Unabhängig von Voll- oder Teilzeitstellen, sollten den Mitarbeiter*innen aber mindestens 13 Arbeitsstunden zur wissenschaftlichen Qualifizierung zur Verfügung stehen.

Wir freuen uns, dass diese Kritik bei der Koalition angekommen ist und hier mit der **Änderung des §23 Abs 1** ein großer erster Schritt zu einer Verbesserung gemacht wird.

Wir setzen uns für die folgende Verschärfung ein: “Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben angemessen Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt

werden mit dem Ziel der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation, insbesondere mit dem Ziel der Promotion sowie zum Zweck der Erlangung weiterer wissenschaftlicher Leistungen mit dem Ziel der Qualifikation auf eine Lebenszeitprofessur, stehen 75% der Arbeitszeit auf Vollzeitstellen für die eigene Qualifikation zur Verfügung.“

Und fordern für §23 Abs 4 die Regelung, Post-Docs grundsätzlich in Vollzeit zu beschäftigen und auch Promovierende in der Regel in Vollzeit.

1.6 Beschäftigungsumfang bei Stellen für WiMis

Leider ist es in unserer Wissenschaftslandschaft die Regel, dass wissenschaftliche Mitarbeiter*innen weit über den vertraglich vorgesehenen Stundenumfang hinaus arbeiten (müssen), aber nur Teilzeit-Stellen angeboten bekommen und insbesondere die Lehre systematisch unterbewertet wird. Hier sollte Bremen einen grundsätzlich anderen Weg einschlagen. Wir setzen uns vor dem Hintergrund für die folgende landesrechtliche Regelung ein: “Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel im Umfang einer vollen Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt. Die im Teilzeit- und Befristungsgesetz geregelten Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.”

1.7 Lehraufträge

Die in §5(1) geregelten Lehraufträge an Hochschulen sollten nur zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden, insbesondere für den Praxistransfer. Lehrbeauftragte dürfen aber keine dauerhaften Lehr- und Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Um hier einer anderen Praxis vorzubeugen, sollten die Hochschulen jährlich den Anteil der Lehre, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird veröffentlichen und dem WMDI berichten. Dabei ist klarzustellen: Als das Lehrangebot ergänzende Veranstaltungen gelten in der Regel nicht: Lehrveranstaltungen und Sprachkurse, die zur Erbringung nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvoraussetzungen notwendig sind sowie grundständige Veranstaltungen. Auch hier muss ins Gesetz aufgenommen werden, dass Lehraufträge für dauerhafte Lehraufgaben nicht zulässig sind. Entsprechende Regelungen fehlen bisher.

Die Lehrbeauftragten an den Bremischen Hochschulen sind unterbezahlt. Genauer: die Stundenabrechnung pro Stunde tatsächlicher Lehre hat nichts mit der Realität der Lehre zu tun (keine Vor- und Nachbereitung/ keine Prüfungsleistungen etc). In unseren Augen müsste die Finanzierung von Lehraufträgen von Grund auf neu gestaltet werden. Hierbei muss eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Arbeitsbelastung erfolgen. Das würde nach unserer Auffassung bedeuten, dass die Vergütung mindestens um das vier- bis fünffache erhöht werden müsste.

1.8 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Wir freuen uns, dass unser grundsätzliches Anliegen, neben und parallel zu dem Einsatz für einen der TVStud Bremen, die Spielräume hier im Gesetz zu nutzen um z.B. angemessene Mindestlaufzeiten als Regelfall festlegen, bei der senatorischen Behörde Gehör gefunden hat. Über so festgeschriebene Grundbedingungen lässt sich auch mehr Rechtssicherheit herstellen, als etwa über den Rahmenkodex.

Bremen folgt mit einer **Änderung in §27 Satz 2 ff.** (neu) damit dem guten Beispiel Berlins und ihrem §212 (1) des Landeshochschulgesetzes.

Aber: Die vorgeschlagene Regel-Vertragslaufzeit von einem halben Jahr ist viel zu kurz und bleibt weit hinter der studentischen Forderung (2 Jahre) und der Vorbild-Regelung in Berlin (ebenfalls zwei Jahre) zurück! Wir fordern eine klare Nachbesserung!

Darüber hinaus fordern wir, klar gegen die gängige Tariffucht der Hochschulen im Land vorzugehen und die Praxis ausschließen und zu ahnden, dass nicht-wissenschaftliche /-künstlerische Tätigkeiten, die auch nicht der eigenen Ausbildung dienen, trotzdem nicht nach TV-L entlohnt werden.

Außerdem werden häufig Zweitstudierende aktuell nicht als Studentische Hilfskräfte eingestellt, um den Hochschulen als Arbeitgebern Sozialversicherungsleistungen zu sparen und das sogenannte "Werkstudierendenprivileg" zu einem einseitigen Privileg der Arbeitgeber zu machen. Damit wird praktisch eine große Gruppe von Student*innen benachteiligt. Wir sehen daher hier dringenden Änderungsbedarf, um allen Studierenden gleichberechtigt die Möglichkeit zu geben, als studentische Hilfskräfte zu arbeiten.

1.9 Rahmenkodex

In §14a heißt es aktuell lediglich "Dieser Rahmenkodex wird von der durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bei Bedarf erneut einzuberufenden Arbeitsgruppe evaluiert und weiterentwickelt." - ohne dabei den Bedarfsfall zu definieren. Wir schlagen daher die Ergänzung "oder auf Wunsch einer der beteiligten Gruppen und mindestens alle vier Jahre" vor.

2. Mitbestimmung

2.1. Viertelparität

Im Koalitionsvertrag der Bremischen Landesregierung wurde 2019 Folgendes festgehalten:

“Die Mitwirkung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung wollen wir stärken. Mit dem Ziel einer zügigen Umsetzung wollen wir das im Land Thüringen bereits eingeführte Modell einer viertelparitätischen Besetzung der Gremien der akademischen Selbstverwaltung rechtlich prüfen” (S. 99).

Leider müssen wir feststellen, dass bisher keine Prüfung stattgefunden hat. Auch findet sich das Anliegen der Koalition nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder. Wir kritisieren scharf, dass dieses für die Studierenden zentrale Anliegen bisher aufgeschoben wurde und wird.

Nach unserer Auffassung ist es zweifelhaft, dass wie vom BVerfG (1 BvR 424/71 und 325/72) geurteilt, Professor*innen die alleinigen Träger*innen der Wissenschaft sind und daher in herausragendem Maße die grundgesetzlich verankerte Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) verteidigen. Die vom BVerfG geforderte Homogenität der Professor*innen wurde durch die Einführung der Juniorprofessuren unlängst aufgebrochen. Aber auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen belegen - insbesondere (aber nicht nur) dann, wenn sie z.B. als Lecturer unbefristet eingestellt sind - in der Praxis (z.B. durch Einwerbung von Drittmitteln, Unabhängigkeit ihrer Stellen), dass sie einer zu Professor*innen gleichwertigen Tätigkeit nachgehen. Schließlich sind Studierende nicht mehr nur Lernende und Empfänger*innen von Wissen, sondern tragen selbst aktiv in Seminaren und Projekten zur wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisgewinn bei.

Wir fordern daher nach wie vor, dass Bremen mit einer zeitgemäßen Entscheidung vorangeht und die Viertelparität in allen akademischen Selbstverwaltungsgremien einführt.

In der Phase des Übergangs zu dieser Regelung fordern wir, dass von dem in §80 Abs. 2 sowie §88 Abs 1. enthaltenen Spielräumen gebrauch gemacht wird. Diese sieht vor, dass die absolute Stimmenmehrheit der Professor*innen ggf. auch durch eine veränderte Stimmgewichtung gewährleistet werden kann. Außerdem sollte sich die zu gewährleistende (absolute) Stimmenmehrheit auf Entscheidungen beschränken, die „unmittelbar“ Fragen der Lehre & Forschung betreffen (gemäß Rechtsprechung des BVerfG und BremHG §97).

Hierbei beziehen wir uns explizit auf Ursprünge der Universität Bremen und das sogenannte "Bremer Modell", das im Übrigen 1980 vom BVerfG als verfassungsgemäß eingeschätzt wurde (1 BvR 1289/78). Ein möglicherweise erforderlich werdendes Verfahren des Stichentscheids wird durch die Stärkung der hochschulinternen Demokratie mehr als ausgeglichen.

2.2. Verfasste Studierendenschaft

Grundsätzlich begrüßen wir die in §45 Abs. 2 Satz 5 neu vorgeschlagene Richtung, ein explizit politisches Mandat der ASten einzuführen, weil den ASten damit die notwendige Rechtssicherheit gegeben wird, um sich zu den vielfältigen gesellschaftlichen, sozialen und ökologischen Krisen zu verhalten und zu positionieren. Damit wird einer längst überfälligen Forderung der Studierendenschaften entsprochen.

Dennoch ergibt sich nach unserer Auffassung über das Hochschulreformgesetz hinaus noch weiterer Regelungsbedarf, den wir im Folgenden präzisiert haben:

"Die Verfasste Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten autonom. (Finanz- und Satzungsautonomie)

Die Studierendenschaft vertritt die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft und trägt zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule nach § 4 ('Aufgaben der Hochschulen') bei. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, u.a. durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken sowie sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft, Natur, und Umwelt zu beschäftigen.

2. die Wahrnehmung und Vertretung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder;

3. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, dabei sind mit angemessenen

Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Kindern oder Pflegeverantwortung zu berücksichtigen sowie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Geschlechtern zu fördern

4. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden

5. die Förderung der politischen Bildung und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte
6. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
7. die Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden
8. die Mitwirkung an Verfahren zur Qualitätssicherung an der Hochschule.
9. die Förderung der Mobilität der Studierenden
10. die Bereitstellung unabhängiger Beratungsangebote zu die Studierenden und das Studium betreffenden Belangen
11. die Unterstützung von internationalen Studierenden.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Die Studierendenschaft hat das uneingeschränkte Recht auf freie politische Meinungsäußerung und nimmt gegenüber Politik, Öffentlichkeit und Hochschulorganen das politische Mandat wahr.“

Die Aufgabenerfüllung der Studierendenschaften ist somit eine Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung der Hochschule, sowie die Selbstverwaltung an den Hochschulen überhaupt. Insbesondere an den kleinen Hochschulen reicht die Ausstattung der Studierendenschaften oft nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben, z.B. im Bereich Rückerstattung oder allgemeinen Verwaltungsaufgaben. Nach dem Vorbild aus Berlin wünschen wir uns, dass das BremHG explizit eine Möglichkeit vorsieht hierzu Vereinbarungen zwischen den Hochschulen und den Studierendenschaften zu treffen:

“Die Studierendenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Absatz 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studierendenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studierendenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft.“ (BerlHG)

Außerdem muss im Gesetz klargestellt werden, dass Studierendenschaftswahlen politische Wahlen sind und damit den gleichen Ansprüchen (etwa an Geheimhaltung) wie andere politische Wahlen gerecht werden müssen.

2.4 Stärkung von Gremientätigkeit

Wir werben dafür, die Gremienarbeit sowohl von Studierenden als auch von Beschäftigten (etwa durch eine mögliche Deputatsreduktion in §23b Abs 3 und § 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung in der LVNV) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sehen wir hier weiteren Regelungsbedarf: an den Hochschulen ist es gängige Praxis, einen Gremienblock einzurichten. Also eine Sperrzeit für Seminare und Vorlesung, um studentisches Engagement zu fördern und Überschneidungen von Gremientätigkeit mit Lehrveranstaltungen zu vermeiden. Hierzu gibt es Beschlüsse der jeweiligen Akademischen Senate. Diese werden aber an keiner Hochschule des Landes Bremen vollständig umgesetzt, sodass gewählte studentische Vertreter*innen (sowie Lehrbeauftragte) aufgrund ihrer Lehrveranstaltungen von ehrenamtlichen Gremientätigkeiten ausgeschlossen werden. Es muss aber allen gewählten studentischen Vertreter*innen möglich sein, sich in ihren Gremien auch tatsächlich zu engagieren. Eine einheitliche Vorgabe im bremischen Hochschulgesetz, die von den jeweiligen Hochschulen im Detail (z.B. hinsichtlich Tag und Uhrzeit) zu regeln ist, kann hier Abhilfe schaffen.

Außerdem ist es nötig, die Gremien und ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zu unterstützen und zu qualifizieren. Wir stellen hier an einigen Hochschulen erhebliche Mängel fest, sodass Gremien ihre Aufgaben defacto nur unzureichend erfüllen können.

Außerdem fordern wir eine Entlastung von in Gremien engagierten Studierenden, etwa über eine Berücksichtigung bei Prüfungsfristen oder über ein Sitzungsgeld, um es allen Studierenden zu ermöglichen, sich in die Selbstverwaltung der Hochschulen zu einzubringen.

2.5 Transparente Hochschulpolitik

Wir schlagen die Neufassung von §100 Abs. 3 BremHG vor:

„Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien, soweit sie öffentlich tagen, sind öffentlich bekannt zu machen.“

Neben der öffentlichen Bekanntmachung sollte auch gezielt eingeladen werden (beispielsweise die Mitglieder der Fachbereiche oder Institute).

Bekanntmachungen sind in barrierearmer Form zu veröffentlichen. Sie sind grundsätzlich ebenfalls in englischer Sprache zu veröffentlichen, solange es nicht ausschließlich deutsch-sprachige Angehörige an der Hochschule gibt.

2.5 Ombudsperson (§5a Abs 1 und 2)

Die Studierendenschaften sehen sich in der Lage, ihre Auseinandersetzung innerhalb der Hochschulen eigenständig zu regeln. Die Rolle einer von der Behörde verordneten Ombudsperson ohne weitere Kompetenzen ist gegen den Wunsch der Studierendenschaften eingeführt worden, wenn auch bisher nicht überall besetzt. In der Form halten wir sie nicht für erforderlich und begrüßen die direkte Auseinandersetzung mit dem Rektorat.

2.6 Transparenz der Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Wir unterstützen die Einführung eines regelmäßigen Turnus in §105a, würden aber eine klare Regelung alle zwei oder drei Jahre bevorzugen. Wesentlich ist hier, dass die Diskussion der Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Zukunft öffentlich stattfinden und im Vorhinein öffentlich einsehbar sein muss!

3. Studienbedingungen / Studium und Lehre

3.1 Studiengebühren abschaffen und Lehrmittelfreiheit

Wir positionieren uns entschieden gegen alle (auch versteckte) Studiengebühren und sehen die Zeit gekommen, dass die Regierungskoalition hier die eigenen Versprechen im Koalitionsvertrag einlöst. Entsprechend fordern wir, die VWK-Beiträge abzuschaffen und aus dem Gesetz zu streichen, oder mit der aktuellen Reform mindestens den nächsten Schritt in der versprochenen Schrittweisen Abschaffung zu machen und den Beitrag in §109b Abs. 2 auf 20 Euro abzusenken. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen sind über eine Erhöhung des Grundhaushalts der Hochschulen auszugleichen.

Im Interesse an freier öffentlicher (hochschul-)Bildung lehnen wir auch die Gebühren für Zweitstudien nach §109 Abs 3 ab.

3.2 Studienziele

Im Lichte der Agenda 2030 "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" sollte §52 Abs. 1 wie folgt verändert/ergänzt werden:

- eigenständiges, kritisches Denken nicht nur im "beruflichen Tätigkeitsfeld"
- Befähigung auch zur Verantwortung für die gesellschaftliche (sozial-ökologische) Transformation/ Nachhaltige Entwicklung der globalen Gesellschaft

3.4 Förderung und Diskriminierungsfreiheit

Wir unterstützen ausdrücklich die **Ergänzung von §4 Abs.6 und Abs. 11 (neu)**.

3.5 Qualitätssicherung & -entwicklung in der Lehre

Für **§69** sehen wir folgenden Verbesserungsbedarf:

“(2) Für die Qualitätssicherung und – Entwicklung werden in den Fachbereichen Studienkommissionen eingerichtet, die mind. zur Hälfte von Studierenden besetzt werden. Die Studienkommissionen erstellen einmal jährlich gegenüber dem Fachbereichsrat einen Lehrbericht.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet Entwicklung und Erfolg ihrer Studienprogramme in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu dokumentieren und zu überprüfen. (insbesondere durch Verbleibstudien, Studiengangsbefragungen, Absolvent*innenstatistiken und Abbruchstatistiken).

(5) Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur systematischen Entwicklung und Förderung der Lehrkompetenz von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragten und studentischen Tutorinnen und Tutoren, die regelmäßig den aktuellen hochschuldidaktischen und lerntheoretischen Forschungsstand berücksichtigen. Die Hochschulen stellen hierfür Ressourcen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Das an den Hochschulen hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal soll regelmäßig an Maßnahmen der Hochschulen zur Entwicklung und Förderung der Lehrkompetenz teilnehmen. Diese Maßnahmen sind Teil der dienstlichen Aufgaben.”

3.6 Duales Studium: Verzahnung mit dem betrieblichen Teil und Mitbestimmung

Wir setzen uns dafür ein, die Mitbestimmungselemente für das duale Studium zu stärken und die Qualitätsstandards zu verbessern. In diesem Sinne unterstützen wir die **Änderung in §4 Abs 12** und die **Änderung in §52 Absatz 2** und setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass bei Wahrung der Hochschulautonomie gemeinsame Kommissionen geschaffen werden, in denen ähnlich der Berufsbildungsausschüsse Vertreter*innen der Hochschulen, der Studierenden, Gewerkschaftsvertreter*innen sowie Vertreter*innen der Arbeitgeber und Mitglied sind und gemeinsam über die Ausrichtung der dualen Studiengänge beraten wird.

Entlang dieses Orientierungsrahmens sind für die dualen Studiengänge auf Hochschulebene verbindliche Rahmenordnungen unter Beteiligung aller

Statusgruppen zu schaffen. Der Fokus soll hier unter anderem auf der Qualität der Praxisphasen und der zeitlichen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte liegen.

Die Rahmenordnungen sind im Vorfeld der Konzeption eines dualen Studiengangs zu erstellen, so dass eine qualitätsgesicherte inhaltliche und zeitliche Abstimmung von Praxisanteilen und Studium nicht zuletzt auch in der Akkreditierung überprüfbar werden. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ziel ist es, Qualitätsstandards im dualen Studium zu stärken, sie transparent und studierbar zu machen.

3.7 Digitalisierung / Digitale Transformation

Wir unterstützen die Ergänzung von **Absatz 11a Satz 1 (neu)** dazu, dass die Hochschulen die Digitalisierung von Lehre, Studium und Weiterbildung vorantreiben, wollen aber folgende Punkte ergänzen:

- (Fokus auf) Einsatz und Förderung von freier Software
- Förderung von digital literacy der Universitätsmitglieder / konkrete Qualifikationsmaßnahmen sicherstellen

Darüber hinaus fordern wir:

- Einen jährlichem Bericht (auf Studiengangsebene / auf FB-Ebene) mit Anzahl zu Digital vs. Präsenzterminen, Formatentwicklungen, Rückmeldungen (Stichwort: Qualitätsentwicklung im Bereich Digital)
- Die Regelung von Digitalisierungszielen per Strategiepapier und die Diskussion im Rahmen der Zielvereinbarungen (Ergänzung in **§105a** Ziel- und Leistungsvereinbarungen)
- Digitalisierung darf nicht gegen Selbstverwaltung ausgespielt werden
- Kein "Nutzer:innenbeirat" (Kundenklasse) sondern politische Teilhabe aller Statusgruppen
- Berichtspflichten

3.8. Hochschulzugang

Wir unterstützen die Bemühungen, den Hochschulzugang einfacher zu ermöglichen und in diesem Sinne insbesondere die Ergänzung von **§33 Abs. 3b Satz 1 (neu)** und **Abs 8 (neu)**.

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung zum Probestudium in §35. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit eines Studiums breiter beworben werden muss, da die Kapazitäten für Bewerber*innen an den Hochschulen nie ausgeschöpft wird.

3.9. Willkommen, Teilzeitstudium und Ciao Studienkontengesetz

Wir begrüßen die Änderung in §55 Absatz 4.

3.10 Unterrichtsverpflichtung und Lehrveranstaltungsangebote sicherstellen

Die LV-NV muss unter Beteiligung aller Betroffenen grundsätzlich umgestaltet werden, weil sie die Lehrpraxis nicht abdeckt und innovative Lehrformate unattraktiv macht, aber auch die Lehrverpflichtung nicht überall gleichermaßen durchgesetzt wird. Wir fordern die Behörde auf, ein entsprechendes Verfahren zur Änderung der LV-NV zu initiieren.

4. Nachhaltige Entwicklung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die senatorische Behörde das Anliegen der Studierendenschaften und studentischer Initiativen wie den Students For Future aufgegriffen hat und Klimaschutz zu einem zentralen Bestandteil der Aufgaben unserer Hochschulen machen möchte.

Leider setzt der Entwurf an der falschen Stelle an, sodass wir uns dafür entschieden haben, für **Absatz 6 b (neu, betrifft auch §105a)** einen konkreten Gegenentwurf zu formulieren:

ALT: “Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Klima- und Umweltschutz. Sie legen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrem Handeln in Forschung, Lehre, Verwaltung, Betrieb und Bauplanung die Prinzipien eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen zugrunde. Im Rahmen des Klimaschutzmanagements entwickeln sie ihr Nachhaltigkeitsmanagement stetig weiter und verfolgen die Ziele zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Satzung, die insbesondere konkrete Ziele, Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten der Förderung von Klima- und Umweltschutz sowie zur Vornahme von Risikofolgenabschätzungen vorsehen soll.”

NEU: “Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere aber die zentralen Anliegen der Klimagerechtigkeit und des Klimaschutzes mit Erreichung der Klimaneutralität. Sie legen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrem Handeln in Governance, Forschungsprozessen, Lehre, Transfer, Verwaltung, Betrieb, Bauplanung und der Förderung von studentischem Engagement die Prinzipien eines nachhaltigen Umgangs mit Menschen und ihrer Mitwelt zugrunde. Damit übernehmen die Hochschulen Verantwortung für die

notwendige globale sozial-ökologische Transformation der Gesellschaft und den Erhalt ihrer natürlichen Lebensgrundlagen. Die Hochschulen entwickeln ihr Klimaschutzmanagement zu einem umfassenden Nachhaltigkeitsmanagement weiter, in dem sowohl die ökologischen Rahmenbedingungen als auch soziale Aspekte ihre Berücksichtigung finden. Alle Hochschulen entwickeln dafür eine verbindliche Nachhaltigkeitsstrategie, in der insbesondere konkrete Ziele, Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten der Förderung von nachhaltiger Entwicklung, Klimagerechtigkeit und Klimaneutralität in den genannten Handlungsfeldern enthalten sind. ”

1. Ein starkes und umfassendes Nachhaltigkeitsverständnis muss die Grundlage der Transformation der Hochschulen bilden, da unsere Lebensgrundlage, Gesundheit und Wohlbefinden durch nicht-nachhaltiges Handeln bedroht ist. In Anbetracht der Klimakrise, des Artensterbens und weiterer existenzbedrohender Entwicklungen ist es zum Schutz des Planetens, seiner Bewohner*innen und zukünftiger Generationen essenziell, nachhaltige Entwicklung nicht auf Klima- und Umweltschutz zu verengen. Insbesondere der Aspekt der Klimagerechtigkeit weist darauf hin, dass es nicht ausreichend ist, als ein Land Klimaneutralität zu erreichen, wenn die Konsequenz ist, dass CO₂ intensive Industrien in andere Länder ausgelagert werden. Gleichzeitig sind insbesondere die Länder des globalen Südens, die am wenigsten CO₂ emittiert haben, am stärksten von den Folgen der Klimakrise betroffen. Es gilt, ihre Perspektiven und Bedarfe sichtbar zu machen, weltweit zu kommunizieren und zu einer Veränderung des Handelns zu gelangen. Ziel ist schließlich nicht nur eine Nachhaltigkeitsstrategie, sondern auch eine Kultur der Nachhaltigkeit. (Perspektivisch muss nicht nur Klimaneutralität, sondern auch Klimapositivität erreicht werden. Das Ziel der Klimapositivität ist durch Senkung der Emissionen und Erzeugung klimaneutraler Energie, nicht durch einen Ausgleich von Emissionen durch den Kauf von Zertifikaten zu erreichen.)
2. Die Aufzählung der Handlungsfelder war unvollständig und wurde erweitert. Der Passus “bewusste Nutzung von Ressourcen” bleibt an dieser Stelle zu vage und wurde daher gestrichen.
3. Der Aspekt der Aufgabe der sozial-ökologischen Transformation wurde ergänzt, um zu verdeutlichen, dass Hochschulen nicht nur Wissen im Hinblick auf die Folgen nicht-nachhaltigen Handelns und der Klimakrise für unsere Lebensgrundlage generieren, sondern auch Wissen produzieren, das die vielfältigen Probleme nicht-nachhaltigen Handelns lösen kann. Alle Maßnahmen dienen dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

4. Klimaschutzmanagement sollte nicht “den Rahmen” bilden, indem ein Nachhaltigkeitsmanagement entwickelt wird. Ferner sollte das bereits bestehende und erfolgreiche Klimaschutzmanagement der Hochschulen durch ein Nachhaltigkeitsmanagement umfassend erweitert werden, sodass Klimaschutz schließlich im Aspekt der Nachhaltigkeit aufgeht - und nicht umgekehrt.
5. Der Aspekt der “ökonomischen Nachhaltigkeit” ist in sich widersprüchlich und sollte daher gestrichen werden.
6. Es ist uns völlig unklar, warum durch die Einführung einer Satzung weiteres Papier produziert werden soll, das im schlimmsten Fall mit den bestehenden Satzungen der Uni Bremen kollidiert und umfassende Rechtsprüfungen zur Folge hat. Diese Kollision wollen wir im Sinne der Aufgaben vermeiden. Stattdessen schlagen wir vor, dass alle Hochschulen eine verbindliche Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln, in welcher die entsprechenden Ziele, Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten geregelt werden. Durch den Verzicht auf eine Satzung wird den Hochschulen schließlich sogar mehr Freiraum gelassen.

Die Hochschulen sind eng an das Land Bremen angebunden. Eine reine Konzentration auf die Hochschulen selbst ist daher nicht ausreichend. Stattdessen müssen auch weitere Aspekte, wie z.B. der Ausbau der ÖPNV-Anbindung für Studierende und Mitarbeitende und die Reduktion von Ticketpreisen, berücksichtigt werden.

Jenseits der Gesetzesänderung muss das hochschulübergreifende Vorhaben, an allen Hochschulen Klimaschutzmanagement-Stellen einzurichten, vollständig umgesetzt werden. Dazu zählt insbesondere, dass die Klimaschutzmanagement-Stelle an der Hochschule Bremen endlich besetzt wird.

Die Förderung von Biodiversität sollte an allen Hochschulen vorangebracht werden. Die Hochschulen sollten, falls nicht vorhanden, entsprechende Grünflächen schaffen und auch in Betracht ziehen, Flächen zu entsiegeln.

Wir sehen einen entsprechenden Regelungsbedarf, z.B. hinsichtlich der Verankerung des Zieles Nachhaltiger Entwicklung, auch beim Studierendenwerkgesetz.

5. Gleichstellung

Wir unterstützen ausdrücklich die Anliegen der LAKOFF und teilen das Grundprinzip, dass Gleichstellung nur durch aktive Gegenmaßnahmen gelingen kann.

In dem Sinne empfehlen wir eine Änderung des §4 (2) zu:

“Die Hochschulen fördern und sichern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengerechtigkeit der Geschlechter und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile und Geschlechterhierarchien hin. Sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Zur Durchsetzung der Gleichstellung werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und Leistung gefördert. Die Hochschulen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für Frauen nachzuweisen.”

Einer zeitgemäßen Novelle des BremHG kommt zudem die nicht triviale Aufgabe zu, die Gleichstellung um Geschlechtervielfalt zu erweitern, ohne dabei bestehende und nach wie vor wesentliche Repräsentations-Strukturen aufzuweichen. Hier empfehlen wir dringend eine Anhörung von Expert*innen wie zum Beispiel Prof. Dr. Ulrike Lembke.

Wir unterstützen prinzipiell auch die **Änderungen in §6 Absatz 4 und Absatz 5** zur Zentralen Kommission für Frauenfragen, wobei der Konfliktfall zur Angemessenheit der Entlastung nach Satz 4 (neu) noch einer Regelung des Verfahrens bedarf. Wir empfehlen dazu eine Entscheidung des Akademischen Senats in Streitfällen, genauso in **Absatz 8** und bezüglich der Ausstattung nach **§6 Abs. 7**.

Und freuen und über die Anpassung in **§18 Abs 6** zur Beteiligung von in der Regel 50% Frauen ebenso wie über die Ergänzung “zentrale Frauenbeauftragte” in **§7 Abs 3 der LVNV-** würden uns aber auch die Aufnahme der dezentralen Frauenbeauftragten wünschen.

6. Diversity Mainstreaming und Antidiskriminierung

Wir unterstützen grundsätzlich das Anliegen, über die **Ergänzung des §4 Abs 11 (neu) und §5 b (neu)** Diversity Mainstreaming und Antidiskriminierung an den Hochschulen im Land Bremen voranzubringen, institutionell zu verankern und mit den notwendigen Ressourcen zu versehen.

Bei der Abgrenzung zu und Kooperation mit Frauenbeauftragten und der ZKFF ist darauf zu achten, ihr Handlungsfeld, sowie ihre Kompetenzen und Mittel nicht einzuschränken.

7. Zivilklausel

Die Zivilklausel bleibt in der aktuellen Form ein Papiertiger fürs gute Gewissen, ohne praktikabel zu sein. Hier braucht es klarere Kriterien und zumindest auch ein unabhängiges, anonymes Meldeverfahren.

8. Tierschutz

Wir begrüßen die **Verschärfungen in § 8** zur Verwendung von Tieren.

9. Aufbau und Organisation der Hochschulen

In §91 neu werden Abweichungsoptionen zur vorgesehenen Fachbereichsstruktur vorgeschlagen. Wir bitten hier um eine exemplarische Erläuterung, was hiermit gemeint ist.

Ferner befürchten wir, dass hierüber die gängigen Regeln der Fachbereichsräte ausgehebelt werden könnten und bitte um Klärung, insbesondere was die studentische Interessenvertretung in den Abweichungsoption betrifft. Wie wird sichergestellt, dass in diesen Parallelstrukturen auch Studierende strukturell mit eingebunden werden (z.B. analog zu den studentischen Vertretungen im Fachbereichsrat)? Wie wird in den Abweichungsoptionen die Organisation der Lehre geregelt? Auch in §112 ist uns noch unklar, wie die studentische Interessenvertretung bei nichtstaatlichen Hochschulen geregelt werden soll. Inwieweit werden hier beschlussfassende Gremien geschaffen, an denen studentische Vertreter*innen gleichberechtigt beteiligt werden (z.B. wie in den Akademischen Senaten/Fachbereichsräten)?

10. Studierendenwerk - Teilhabe und Öffentlichkeit

Das Studierendenwerk leistet einen wichtigen Beitrag zur Ermöglichung von Studium und Forschung an den Bremischen Hochschulen. Entsprechend fordern wir auch prinzipiell mehr Mittel für die soziale Infrastruktur, die das Studierendenwerk zu einem Großteil stellt. Aber als Anstalt öffentlichen Rechts und mit enger Verbindung in den Hochschulbetrieb, wünschen wir uns eine Stärkung der Zusammenarbeit zw. den Hochschulen und dem StW und fordern die gleiche Transparenz und Öffentlichkeit für das StW wie sie an den Hochschulen praktiziert wird.

Daher schlagen wir eine grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrates des StW vor, sowie die Möglichkeit, öffentliche Ausschüsse und Kommissionen zu Fachfragen zu bilden.

Die Forderung von oben bzgl. der Zielvereinbarungen gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

LAK Bremen

Students for Future

ASStA Uni Bremen

Students for Future Bremen

ASStA Hochschule Bremen

Students for Future Bremerhaven

ASStA Hochschule für Künste

ASStA Hochschule Bremerhaven